

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Verordnung vom 05.02.1819 publ. 18.02.1819

oder Hunden eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen lassen möge. Um zugleich aber auch das Fangen der Rebhühner und Hasen in Schlingen und das Aufstellen derselben nach Möglichkeit zu verhüten, wird demjenigen, der einen Thäter solcher jagdverordnungswidrigen Handlungen dergestalt angiebt, daß derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden könne, eine Belohnung von Fünf Rthlr. in Golde zugesichert.

9) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 5. Febr. publ. 18. ej. 1819.

Aushebung  
zum Kriegs-  
dienst für das  
Jahr 1819.

Wegen der Ersetzung des Abgangs der, nach beendigter Dienstzeit, am 1. May 1819. vom Herzoglichen Infanterie-Regiment zu entlassenden Mannschaften durch die im Jahre 1798. gebornen Wehrpflichtigen, wird zufolge Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Verfügung vom 4. d. M. für das Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Geever zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß die bevorstehende Aushebung nach Maßgabe der von der Militair-Commission unterm 1. May 1817. erlassenen Bekanntmachung bewerkstelligt werden soll.

Hiernach wird daher mit Verweisung auf die fernere Bekanntmachung der Militair-Coms



Commission vom 5. Januar v. J. bestimmt:  
daß

1) für das Jahr 1819. 661 Recruten oder Wehrpflichtige aus der Zahl der im Jahre 1798. gebornen jungen Männer zur Ergänzung des Regiments erforderlich sind, welche daher nach der nachstehenden Bertheilungs-Liste aus jedem Amte ausgehoben werden. In der nach dieser Liste zu stellenden Quote kommen jedoch jedem Amte diejenigen bereits bey der vorigjährigen Loosung aufgerufenen Wehrpflichtigen zu gute, die durch eine Entscheidung der Militär-Commission wegen Krankheit, körperlicher Schwäche, oder einer andern vorübergehenden Ursache auf ein Jahr in Reserve gestellt sind, in so fern diese Ursache seitdem gehoben ist. Die Aemter haben daher solche in Reserve gestellte Wehrpflichtige in die diesjährige Liste und zwar nach den von der vorigjährigen Loosung zuvörderst aufzuführenden abwesenden Wehrpflichtigen wieder aufzunehmen, und dabey nach sorgfältig eingezogener Erkundigung zu bemerken, ob die Ursache, weswegen sie in Reserve gestellt sind, noch fortdauere, oder nicht mehr vorhanden sey.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche im vorigen 1818ten Jahre zum Eintritt in den activen Dienst nach der Ordnung ihres Looses



aufgerufen sind, sich aber durch Abwesenheit oder Entfernung demselben entzogen haben, müssen, wenn sie seitdem zurückgekehrt sind, oder noch zurückkehren, sofort vom Amte eingezogen und hieher eingesandt werden, um, wenn sie diensttüchtig sind, sofort in Dienst zu treten.

2) Alle Reclamationen wegen vermeintlich gesetzmäßiger Befreyungsgründe müssen vor dem 20. Februar d. J., und solche, die erst nach diesem Zeitpuncte eingetreten sind, sofort nach ihrer Entstehung bei dem betreffenden Amte angebracht werden, widrigenfalls solche nicht berücksichtigt werden können. Unmittelbar bei der Militair-Commission werden keine Reclamationen angenommen.

3) Die Heimter werden aufgefodert, die Listen der im Jahre 1798. gebornen Wehrpflichtigen, soweit solches noch nicht geschehen ist, genau nachzusehen und in Ordnung zu bringen, auch Extracte daraus für jedes Kirchspiel bei dem Kirchspielsvogt zur Einsicht niederzulegen, und daß solches geschehen sey, im Kirchspiel öffentlich bekannt machen zu lassen, damit niemand, insbesondere aber nicht die Wehrpflichtigen selbst und deren nächste Angehörige, sich mit der Unwissenheit entschuldigen können.

Demnächst wird von jedem Amte mit der



Loosung nach Vorschrift der vorangezogenen Bekanntmachung vom 1. May 1817. verfahren und solche vor dem 20. Februar d. J. beendigt.

4) Eine beglaubte Abschrift der Amts-Loosungs-Liste, welche nach dem von der Militär-Commission unterm 27. v. M. mitgetheilten besondern gedruckten Formular abzufassen ist, wird zugleich mit einem darnach aufzunehmenden fortlaufenden Protocolle über die eingehenden Reclamationen, die mit der betreffenden Loosungs-Nummer zu bezeichnen und anzulegen sind, nachdem der Inhalt derselben in Ansehung der von Amtswegen zu ergänzenden gesetzmäßigen Befreyungs-Gründe mit Beziehung darauf in möglichster Kürze besonders ausgehoben und für jeden Fall mit dem Amts-Gutachten begleitet worden, ohne fehlbar vor Ablauf d. M. Februar, anhero gewärtigt, damit die Districts-Commission die erforderlichen Untersuchungen darnach ohne Aufhalt vorzunehmen und bis zum Anfange des Monats April zu beendigen im Stande sey. Damit übrigens

5) Das in einigen Aemtern wiederholt Statt gehabte gesetzwidrige Austreten der im Alter der Wehrpflichtigkeit zum activen Dienst stehenden jungen Leute für die Folge auf alle Weise verhütet werde, wird in Gemäßheit

II.





eines Landesherrlichen Rescripts vom 29. Juli  
v. J. hiedurch ferner bekannt gemacht, daß

a) die darüber in der Landesherrlichen Ver-  
ordnung vom 24. Dec. 1813. und zwar  
im §. 21. enthaltenen Vorschriften fol-  
genden Inhalts:

„Wer bey dem an ihn ergehenden Auf-  
„rufe (zum Eintritt in den Dienst)  
„nicht erscheint, verfällt das erstemal  
„in eine Strafe von 5 Rthlr. an die  
„Invaliden-Casse; bei wiederholtem  
„Ausbleiben wird diese Strafe ge-  
„schärft und die Namen der Ausblei-  
„benden, die zugleich das Recht ver-  
„lieren, die Oldenburgische Cocarde  
„zu tragen, sollen der Commüne öf-  
„fentlich bekannt gemacht werden. Bei  
„fortgesetzten Ausbleiben wird ein sol-  
„cher mit der Confiscation seines Ver-  
„mögens bestraft, auch verliert er zu-  
„gleich die Rechte, die ihm an einer  
„künftigen Erbschaft zustehen können,  
„und wird im Betretungsfall gefäng-  
„lich eingezogen und nach Beschaffen-  
„heit der Umstände mit einem oder  
„mehreren Jahren Festungsbau be-  
„straft.“

unverändert in Kraft erhalten werde, und  
ein Ausgetretener aller darin bezeichneten



Rechte und Vorzüge verlustig werden solle, ohne dadurch seiner Militair-Pflichtigkeit enthoben zu seyn.

- b) Alle Landesunterthanen sind schuldig und zufolge der Regierungs-Publication vom 25. Februar 1815. besonders verpflichtet, nach Möglichkeit dazu beizutragen und mitzuwirken, daß kein Wehrpflichtiger sich seiner Verpflichtung zum Militairdienst entziehe, und jeder, der gesetzwidrig ausgetreten oder vom Regiment desertiret ist, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten und daher den betreffenden Aemtern oder Militair-Commandos sofort angezeigt und überliefert werde, wofür demjenigen, der einen solchen widerspenstigen Wehrpflichtigen eingeliefert, auf Verlangen eine Prämie von fünf Rthlr. verabreicht werden wird.
- c) Jedes Amt muß die demselben für die Ergänzung des laufenden Jahres adquotirte Recruten-Zahl stellen, und zwar ohne Rücksicht auf die abwesenden Wehrpflichtigen, welche indessen dem Staate und besonders dem Amte, welchem sie angehören, persönlich verantwortlich bleiben.
- d) Würden in dem einen oder andern Amtsdistrict wider Erwarten so viele Wehrpflichtige ausgetreten seyn, daß dessen



Quote nicht gestellt werden kann, so ist für einen solchen Fall die besondere Höchste Verfügung vorbehalten worden, welcher zu begegnen die Aemter sich auf alle Weise angelegen seyn lassen werden.

- e) Die zur Loosung stehenden Wehrpflichtigen, mithin für diesesmal alle junge Männer, die im Jahre 1798. geboren sind, sollen von jedem Amte durch eine ungesäumt zu erlassende und öffentlich bekannt zu machende Publication nochmals aufgefordert werden, sich an dem dazu bestimmten Tage zur Loosung zu stellen. Ein jeder, der alsdann nicht erscheint, ist in Ermangelung einer erheblichen sofort gehörig zu bescheinigenden Entschuldigung als absichtlich abwesend zu betrachten, und wird deswegen als durch das Loos zum Dienst bezeichnet angesehen, mithin ohne zu loosen, und ohne Rücksicht auf etwanige Reclamationen, sofort zum Eintritt in den activen Dienst aufgerufen.
- f) Wenn ein solcher Abwesender demnächst zurückkehrt, und diensttüchtig ist, so soll er sofort, und zwar auf sechs Jahre, in Dienst gestellt werden, und hiezu bis zum zurückgelegten sechs und dreyßigsten Jahre verpflichtet bleiben. Würde aber ein solcher erst nach zurückgelegtem 36sten Jahre



zurückkehren, so hat er zu gewärtigen, was feinetwegen beschlossen werden wird.

g) Da bereits mit den mehrsten Staaten Deutschlands Auslieferungs-Conventionen abgeschlossen sind, so wird es der Commünen eigener Nutzen mit sich bringen, ein wachsamcs Auge auf solche Ausgetretene zu haben und davon bei ihren Aemtern Anzeige zu machen, um solche Wehrpflichtige deinnächst zu der Zeit, wo sie zum Dienst zu erhalten sind, auf ihre alsdann zu stellende Ergänzungs-Quote abzurechnen.

Alle Wehrpflichtige, und zunächst diejenigen, welche im Jahre 1798. geboren, für das gegenwärtige 1819te Jahr zur Loosung kommen, werden daher ermahnt, dem an sie ergehenden Aufruf die gebührende Folge zu leisten und bei Vermeidung der angedrohten Bestrafungen, die ein jeder Ehrliebender zu vermeiden sich bestreben wird, ihrer Dienstpflicht sich unter keinerley Vorwand zu entziehen; als worauf mit aller Sorgfalt und Strenge zu achten die Eltern, Vormünder und Angehörigen der Wehrpflichtigen gleichmäßig aufgefordert und für alle etwaige Collusionsfälle verantwortlich gemacht werden.

II.